

Verordnung
zur Durchführung des Saarländischen Jagdgesetzes
(DV-SJG) vom 27. Januar 2000 (Amtsbl. S. 268)*

Auf Grund des § 5 Abs. 5, § 7 Abs. 3, §§ 8 und 14 Abs. 6, § 15 Abs. 1, § 17 Abs. 2, § 27 Abs. 5, § 32 Abs. 2, § 37 Abs. 1 Nr. 2, § 41 Abs. 2, § 42 Abs. 2 und § 45 Abs. 4 des Gesetzes zur Erhaltung und jagdlichen Nutzung des Wildes (Saarländisches Jagdgesetz – SJG) vom 27. Mai 1998 (Amtsbl. S. 638) verordnet das Ministerium für Umwelt hinsichtlich des § 17 Abs. 2 im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Bundesangelegenheiten und hinsichtlich des § 27 Abs. 5 im Benehmen mit dem Ministerium für Frauen, Arbeit, Gesundheit und Soziales:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1
Eigenjagdbezirke

§ 1 Nachweis der Mindestgröße; Erklärung nach § 7 Abs. 3 Bundesjagdgesetz

Abschnitt 2
Gemeinschaftliche Jagdbezirke

§ 2 Satzung und Vermögensverwaltung der Jagdgenossenschaft
§ 3 Grundflächenverzeichnis
§ 4 Wahl des Jagdvorstandes

Abschnitt 3
Verpachtung der Jagd

§ 5 Allgemeine Verfahrensvorschriften
§ 6 Bekanntmachung
§ 7 Versteigerung bei Abgabe mündlicher Gebote
§ 8 Einholung schriftlicher Gebote
§ 9 Niederschrift

Abschnitt 4
Erteilung von Jagdscheinen

§ 10 Jagdscheine

* zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Februar 2008 (Amtsbl. S. 398)

Abschnitt 5 Aufsicht

§ 11 Fachaufsicht über die Vereinigung der Jäger des Saarlandes

Abschnitt 5a Übertragung von Aufgaben an die Vereinigung der Jäger des Saarlandes

§ 11a Übertragung von Aufgaben

Abschnitt 6 Jägerprüfung

- § 12 Allgemeines
- § 13 Prüfungsausschuss
- § 14 Abnahme der Prüfungen
- § 15 Zulassung von privaten Jagdschulen
- § 16 Voraussetzungen für die Jägerprüfung
- § 17 Gegenstand der Prüfung
- § 18 Durchführung der Prüfung
- § 19 Waffenhandhabung und jagdliches Schießen
- § 20 Schriftlicher Teil
- § 21 Mündlicher und praktischer Teil
- § 22 Bestehen der Jägerprüfung
- § 23 Prüfungsniederschrift
- § 24 Prüfungszeugnis
- § 25 Verhinderung; Wiederholung der Prüfung
- § 26 Jägerprüfung für Falkner (eingeschränkte Jägerprüfung)
- § 26a Ergänzungsprüfung für Falkner
- § 26b Schießergänzungsprüfung

Abschnitt 7 Falknerprüfung

- § 27 Prüfungsausschuss
- § 28 Abnahme der Prüfungen
- § 29 Zulassung von privaten Falknerjagdschulen
- § 30 Voraussetzungen für die Falknerprüfung
- § 31 Gegenstand der Prüfung
- § 32 (aufgehoben)
- § 33 Durchführung der Prüfung
- § 34 Bestehen der Falknerprüfung
- § 35 Prüfungsniederschrift; Prüfungszeugnis
- § 36 Verhinderung; Wiederholung der Prüfung

Abschnitt 8
Jagdaufseherprüfung

- § 37 Abnahme der Prüfungen; Prüfungsausschuss
- § 38 Voraussetzungen für die Jagdaufseherprüfung
- § 39 Gegenstand der Prüfung
- § 40 Durchführung der Prüfung
- § 41 Beurteilungen
- § 42 Prüfungsniederschrift; Prüfungszeugnis
- § 43 Wiederholung der Prüfung

Abschnitt 9
Gebühren im Jagdwesen und Jagdabgabe

- § 44 Besonderes Gebührenverzeichnis
- § 45 Befreiung von der Jagdscheingebühr
- § 46 Höhe der Jagdabgabe

Abschnitt 10
Brauchbarkeit von Jagdhunden

- § 47 Jagdhunde
- § 48 Brauchbarkeitsprüfung
- § 49 Gleichwertige Prüfungen
- § 50 Prüfungsgebühr
- § 51 Prüfungstermin
- § 52 Zulassung zur Prüfung
- § 53 Prüfungsleiter; Richtergruppe
- § 54 Gegenstand der Prüfung
- § 55 Gehorsam
- § 56 Bringen von Haar- und Federwild auf der Schleppe
- § 57 Freiverlorensuche von Federwild
- § 58 Wasserarbeit
- § 59 Schweißarbeit
- § 60 Bewertung
- § 61 Richtlinie

Abschnitt 11
Sachliche Verbote

- § 62 Treibjagd auf Rot- und Schwarzwild
- § 62a Verwendung von Bleischrot

Abschnitt 12
Jagdzeiten

- § 63 Jagdzeit auf Rot- und Schwarzwild

Abschnitt 13
Wild- und Jagdschaden

- § 64 Beschaffenheit der Schutzvorrichtungen
- § 65 Schadensschätzer
- § 66 Vorverfahren
- § 67 Gerichtliches Nachverfahren

Abschnitt 14
Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Kreisjagdbeiräte

- § 68 (aufgehoben)
- § 69 Bestellung der Mitglieder der Kreisjagdbeiräte
- § 70 (aufgehoben)
- § 71 Abberufung der Mitglieder der Kreisjagdbeiräte
- § 72 (aufgehoben)

Abschnitt 14 a
Bußgeldvorschriften

- § 72 a Ordnungswidrigkeiten

Abschnitt 14 b
Übergangsbestimmungen

- § 72b Übergangsvorschriften

Abschnitt 15
Inkrafttreten; Außerkrafttreten

- § 73 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Abschnitt 1
Eigenjagdbezirke

Zu § 5 Abs. 5 SJG:

§ 1
Nachweis der Mindestgröße; Erklärung nach
§ 7 Abs. 3 Bundesjagdgesetz

(1) Der Nachweis der Mindestgröße bei Eigenjagdbezirken ist durch Vorlage von Grundbuchauszügen und einer Abzeichnung der Flurkarte zu führen.

(2) Vollständig eingefriedete Grundflächen sowie an der Bundesgrenze liegende zusammenhängende Grundflächen von geringerem als 75 Hektar land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich nutzbarem Raum können nur dann zu Eigenjagdbezirken erklärt werden, wenn hierfür ein öffentliches Interesse vorliegt.

(3) Für die Erklärung nach Absatz 2 und die Beschränkung der Jagdausübung in den in Absatz 2 genannten Bezirken ist die untere Jagdbehörde zuständig.

Abschnitt 2

Gemeinschaftliche Jagdbezirke

Zu § 7 Abs. 2 bis 4 SJG:

§ 2

Satzung und Vermögensverwaltung der Jagdgenossenschaft

(1) Die Satzung der Jagdgenossenschaft hat insbesondere Bestimmungen zu treffen über

1. die Wahl, die Amtszeit und den Wirkungsbereich des Jagdvorstandes,
2. die Einberufung und Durchführung der Versammlung der Jagdgenossen,
3. das Stimmrecht der Jagdgenossen,
4. die Beschlussfähigkeit und das Verfahren bei der Abstimmung der Versammlung der Jagdgenossen,
5. die Form der öffentlichen Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft,
6. die Vermögens- und Kassenverwaltung.

(2) Das Vermögen der Jagdgenossenschaft ist pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten.

§ 3

Grundflächenverzeichnis

(1) Bei der Bildung einer Jagdgenossenschaft hat der Bürgermeister innerhalb eines Jahres ein Verzeichnis der Jagdgenossen unter Angabe der Flächengröße ihrer Grundstücke anzulegen (Grundflächenverzeichnis). Flächen, auf denen nach § 6 des Bundesjagdgesetzes die Jagd ruht oder auf denen nach § 20 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes dauernd nicht gejagt werden darf, sind nicht aufzuführen. Das Verzeichnis ist nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung zwei Wochen lang bei der Gemeindebehörde zur Einsicht aller Eigentümer oder Nutzungsberechtigten der im Jagdbezirk gelegenen Grundstücke oder ihrer mit Vollmacht versehenen Beauftragten auszulegen.

(2) Der Jagdvorstand hat das Grundflächenverzeichnis auf dem aktuellen Stand zu halten. Die Jagdgenossen sind verpflichtet, ihm Veränderungen anzuzeigen.

(3) Die durch die Aufstellung des Grundflächenverzeichnisses anfallenden Kosten trägt die Jagdgenossenschaft.

§ 4

Wahl des Jagdvorstandes

Der Bürgermeister hat innerhalb von drei Monaten nach Ende der Auslegungsfrist (§ 3 Abs. 1) die in dem Grundflächenverzeichnis bezeichneten Jagdgenossen auf ortsübliche Weise zur Wahl des Jagdvorstandes einzuladen. Wahlleiter ist der Bürgermeister.

Abschnitt 3

Verpachtung der Jagd

Zu § 8 SJG:

§ 5

Allgemeine Verfahrensvorschriften

(1) Gemeinschaftliche Jagdbezirke können verpachtet werden durch

1. öffentliche Ausbietung,
2. freihändige Vergabe,
3. Verlängerung des laufenden Pachtverhältnisses.

(2) Die Verpachtung durch öffentliche Ausbietung kann im Wege der Versteigerung durch Zuschlag auf mündliche oder schriftliche Gebote erfolgen.

§ 6

Bekanntmachung

(1) Die Verpachtung durch öffentliche Ausbietung ist mindestens zwei Wochen vor der Entgegennahme von Pachtgeboten unter gleichzeitiger Auslegung der Pachtbedingungen öffentlich bekanntzugeben.

(2) In der Bekanntmachung muss angegeben werden

1. Ort, Zeit und Art der Verpachtung,
2. Größe des Jagdbezirks,
3. Verteilung der Fläche auf Wald, Feld, Gewässer und befriedete Flächen,
4. Eigenschaft als Hoch- oder Niederwildjagd,
5. vorgesehene Pachtdauer,
6. zugelassener Bieterkreis,
7. etwaige Sonderbedingungen,

8. Auslegungsort der Pachtbedingungen,
9. Angaben zur Abschussplanung.

(3) In der Bekanntmachung kann die Abtretung des Rechts aus einem Gebot ausgeschlossen werden.

§ 7

Versteigerung bei Abgabe mündlicher Gebote

(1) Bei Beginn der Versteigerung hat der Jagdvorstand die Ordnungsmäßigkeit der Bekanntmachung und der Auslegung der Pachtbedingungen festzustellen. Alsdann hat er zur Abgabe von Geboten aufzufordern. Bieter müssen ihre Jagdpachtfähigkeit im Versteigerungstermin nachweisen.

(2) Ein Gebot erlischt, wenn ein höheres Gebot abgegeben wird, jedoch bleiben die drei Höchstbietenden bis zur Entscheidung über den Zuschlag an ihr Gebot gebunden. Die Versteigerung darf erst geschlossen werden, wenn nach Aufforderung zur Abgabe höherer Gebote niemand mehr bietet. Nach Schluss der Versteigerung darf kein Gebot mehr entgegengenommen werden.

(3) Der Jagdvorstand kann den Zuschlag sofort erteilen oder sich die Erteilung binnen zwei Wochen vorbehalten, wenn die Satzung der Jagdgenossenschaft nichts anderes bestimmt. Die Frist beginnt mit dem auf die Versteigerung folgenden Tage. Von dem Zuschlag an den Höchstbietenden soll nur abgewichen werden, wenn dies im Interesse der Jagdgenossenschaft erforderlich oder zu besorgen ist, dass bei der Jagdausübung gegen jagdrechtliche Vorschriften verstoßen wird.

(4) Wird der Zuschlag nicht binnen zwei Wochen nach dem Versteigerungstermin erteilt, so endet die Bindung der drei Höchstbietenden an ihr Gebot.

§ 8

Einholung schriftlicher Gebote

Bei schriftlichen Geboten sind diese verschlossen dem Jagdvorstand einzureichen. Der Jagdvorstand darf die Gebote erst in dem in der Bekanntmachung (§ 6) festgesetzten öffentlichen Termin in Gegenwart eines Zeugen öffnen. Er hat ein Verzeichnis der Gebote anzufertigen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 7 Abs. 3 und 4.

§ 9

Niederschrift

Über den wesentlichen Hergang der Versteigerung ist unter Angabe von Ort und Zeit eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Jagdvorstand zu unterzeichnen ist.

Abschnitt 4
Erteilung von Jagdscheinen

Zu § 14 Abs. 1 und 6 SJG:

§ 10
Jagdscheine

(1) Es werden folgende Arten von Jagdscheinen (Inländer- oder Ausländerjagdscheine) erteilt:

1. Jahresjagdschein;
2. Dreijahresjagdschein;
3. Tagesjagdschein;
4. Jahresjagdschein für Jugendliche;
5. Falknerjahresjagdschein;
6. Falknerdreijahresjagdschein.

Falknerjagdscheine können mit den Jagdscheinen nach Nummer 1, 2 und 4 verbunden werden.

(2) Einem Antragsteller dürfen innerhalb eines Jagdjahres nicht mehr als drei Tagesjagdscheine erteilt werden.

Abschnitt 5
Aufsicht

§ 11
**Fachaufsicht über die Vereinigung der Jäger
des Saarlandes**

Die oberste Jagdbehörde führt die Fachaufsicht über die Vereinigung der Jäger des Saarlandes. Für Umfang und Inhalt der Fachaufsicht gilt § 13 Abs. 1 und 3 des Landesorganisationsgesetzes.

Abschnitt 5 a
**Übertragung von Aufgaben an die Vereinigung
der Jäger des Saarlandes**

Zu § 48 Abs. 6 SJG:

§ 11 a

Übertragung von Aufgaben

(1) Der Vereinigung der Jäger des Saarlandes werden die Aufgaben der obersten Jagdbehörde nach § 34 Abs. 1, 3, 4, 5 erster Satzteil, und Abs. 8 und § 36 Abs. 1 des Saarländischen Jagdgesetzes übertragen.

(2) Das Ministerium für Umwelt erstattet der Vereinigung der Jäger des Saarlandes die Kosten, die aufgrund der Aufgabenübertragung bei der Vereinigung der Jäger des Saarlandes entstehen. Nähere Regelungen zur Höhe und zum Erstattungsverfahren werden durch eine Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Umwelt und der Vereinigung der Jäger des Saarlandes getroffen.

Abschnitt 6

Jägerprüfung

Zu § 15 Abs. 1 und 2 SJG:

§ 12

Allgemeines

Die Jägerprüfung orientiert sich an den Anforderungen der Jagdpraxis. Sie soll den Nachweis erbringen, dass der Prüfling nach seinen Kenntnissen und Fähigkeiten für eine ordnungsgemäße Jagdausübung geeignet ist.

§ 13

Prüfungsausschuss

(1) Die Prüfungen sind vor einem Prüfungsausschuss der Vereinigung der Jäger des Saarlandes abzulegen.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus wenigstens fünf Mitgliedern, und zwar

1. dem Landesjägermeister als Prüfungsleiter, im Verhinderungsfalle einem vom Landesjägermeister benannten Vertreter des Vorstandes oder dem Geschäftsführer der Vereinigung der Jäger des Saarlandes,
2. mindestens vier Prüfern; diese sollen jagdpachtfähig sein und für das jeweilige Sachgebiet der Prüfungen nach den §§ 19 und 21 eine fachliche Qualifikation besitzen.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Absatz 2 Nr. 2 werden durch die Vereinigung der Jäger des Saarlandes für die jeweiligen Prüfungsteile (§ 14 Abs. 3) berufen. Die Berufung kann für mehrere Prüfungen (§ 14 Abs. 1), Prüfungsteile (§ 17 Abs. 1) und Sachgebiete (§ 17 Abs. 2) erfolgen. Eine zugelassene private Jagdschule (§ 15) kann für die Prüfungen eine Liste von Vorschlägen für die Berufung der Mitglieder des Prüfungsausschusses unter Angabe der Sachgebiete bei der Vereinigung der Jäger des Saarlandes einreichen. Die Vorschläge sollen in angemessenem

Verhältnis berücksichtigt werden. Die Vereinigung der Jäger des Saarlandes teilt den betroffenen Jagdschulen bis spätestens drei Wochen vor Beginn der Prüfung die Mitglieder des Prüfungsausschusses für die jeweiligen Prüfungsteile und Sachgebiete mit. Die berufenen Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Prüfungsleiter durch Handschlag zur unparteiischen und gewissenhaften Ausübung ihrer Tätigkeit sowie zur Verschwiegenheit verpflichtet. Mitglied des Prüfungsausschusses darf nicht sein, wer innerhalb eines Jahres vor Beginn der Prüfung Ausbilder bei einer Jagdschule war.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Prüfungsleiters.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie erhalten für ihre Teilnahme an Prüfungen eine Aufwandsentschädigung (Pauschale und Fahrtkosten), die im Einvernehmen mit der obersten Jagdbehörde festgesetzt wird. Die Aufwandsentschädigungen sind aus den Prüfungsgebühren zu zahlen.

(6) Beauftragte der obersten Jagdbehörde können an den Prüfungen und den Entscheidungsfindungen des Prüfungsausschusses als Beobachter teilnehmen.

§ 14

Abnahme der Prüfungen

(1) Prüfungen bei der Vereinigung der Jäger des Saarlandes finden nach Bedarf statt. Weitere Prüfungstermine werden von der Vereinigung der Jäger des Saarlandes nach Anhörung der privaten Jagdschulen bis spätestens 31. Juli des Vorjahres festgesetzt. Diese Prüfungen werden durchgeführt, wenn eine private Jagdschule die Durchführung spätestens zwei Monate vor Beginn der Prüfung bei der Vereinigung der Jäger des Saarlandes beantragt und mindestens 20 Personen der zugelassenen privaten Jagdschulen zur Prüfung zugelassen sind. Von der Teilnehmerzahl von 20 Personen kann die Vereinigung der Jäger des Saarlandes in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen. Ort der Prüfung und Prüfungszeit werden durch die Vereinigung der Jäger des Saarlandes nach Anhörung der beteiligten privaten Jagdschulen festgesetzt und den betroffenen Jagdschulen bis spätestens drei Wochen vor Beginn der Prüfung mitgeteilt. In der Regel finden die Prüfungen, mit Ausnahme des schriftlichen Prüfungsteils, bei der jeweiligen Jagdschule statt, sofern von dieser Jagdschule mindestens 10 Personen ohne Prüfungswiederholer nach § 25 Abs. 3 zur Prüfung zugelassen sind. Von der Teilnehmerzahl von mindestens zehn Personen für die Durchführung der Prüfung bei der jeweiligen Jagdschule (Satz 6) kann die Vereinigung der Jäger des Saarlandes auf Antrag der Jagdschule bis vier Wochen vor Beginn der Prüfung eine Ausnahme zulassen. Vermindert sich die Zahl der zugelassenen Prüfungsteilnehmer bis zum Prüfungstermin nach Festsetzung des Prüfungsortes (Satz 5) auf unter zehn Personen, wird von der privaten Jagdschule für die Durchführung der Prüfung eine Gebühr erhoben. Die zur Durchführung der Prüfung bei einer Jagdschule, insbesondere erforderlichen Präparate, Räumlichkeiten, Schießstände sowie Jagdwaffen werden dem Prüfungsausschuss kostenlos zur Verfügung gestellt. Dies gilt auch für Prüfungsteilnehmer, die nicht bei dieser Jagdschule ausgebildet worden sind.

(2) Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Der Prüfungsleiter kann bestimmten Personen in begründeten Ausnahmefällen die Anwesenheit während der Prüfung gestat-

ten. Einem Ausbilder des jeweiligen Ausbildungslehrganges soll die Anwesenheit bei der Prüfung des entsprechenden Sachgebietes gestattet werden.

(3) Die Prüfung in Waffenhandhabung und jagdlichem Schießen und der mündliche und praktische Teil der Prüfung (§ 17 Abs. 1 Nr. 1 und 3) werden in der Regel vor zwei für das jeweilige Sachgebiet berufenen Mitgliedern des Prüfungsausschusses abgelegt. Die für den schriftlichen Teil der Prüfung (§ 17 Abs. 1 Nr. 2) gefertigten Arbeiten werden von mindestens zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses bewertet. Im Falle unterschiedlicher Bewertung entscheidet der Prüfungsleiter.

§ 15

Zulassung von privaten Jagdschulen

(1) Zur Ausbildung von Bewerbern für die Jäger- und Jagdaufseherprüfung kann die oberste Jagdbehörde auf Antrag natürliche oder juristische Personen als private Jagdschulen zulassen. Die Zulassung wird für eine bestimmte Niederlassung erteilt. Zweigniederlassungen bedürfen einer gesonderten Zulassung.

(2) Die Jagdschule kann nur unter den folgenden Voraussetzungen zugelassen werden:

1. Der Antragsteller muss die erforderliche Zuverlässigkeit im Sinne des § 17 Abs. 3 und 4 des Bundesjagdgesetzes besitzen. Bei juristischen Personen ist die vertretungsberechtigte Person Antragsteller im Sinne dieser Verordnung;
2. der Lehrgangleiter muss im Besitz eines gültigen Jahresjagdscheines und jagdpachtfähig (§ 11 Abs. 5 des Bundesjagdgesetzes) sein;
3. für die Ausbildung in den jeweiligen Sachgebieten (§ 17 Abs. 2) müssen qualifizierte Personen, die jagdpachtfähig sein sollen und die erforderliche Zuverlässigkeit im Sinne des § 17 Abs. 3 und 4 des Bundesjagdgesetzes besitzen, benannt werden; Änderungen des Kreises der Ausbilder sind der obersten Jagdbehörde anzuzeigen;
4. die Ausbildung in Waffenhandhabung und jagdlichem Schießen im Saarland und die Möglichkeit zur Ablegung der Prüfung in Waffenhandhabung und jagdlichem Schießen (§ 19) im Saarland müssen gewährleistet sein;
5. für die praktische Ausbildung muss der Zugang zu einem geeigneten Jagdbezirk und für die theoretische Ausbildung ausreichend jagdliches Anschauungsmaterial vorhanden sein;
6. ein brauchbarer Jagdhund muss zur Verfügung stehen.

Für die Zulassung oder Änderung des Bescheides wird vom Antragssteller eine Gebühr erhoben.

(3) Die Zulassung zur Ausbildung von Bewerbern für die Jäger- und Jagdaufseherprüfung ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht vorliegen oder eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet ist. Die Zulassung kann versagt werden, wenn beim Antragsteller, dem Lehrgangleiter oder

den Ausbildungspersonen ein Versagungsgrund im Sinne des § 17 Abs. 1 Satz 2 oder § 17 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes vorliegt.

(4) Der Zulassungsbescheid ist insbesondere zu ändern, wenn

1. eine vertretungsberechtigte Person einer juristischen Person wechselt,
2. ein Lehrgangleiter wechselt,
3. der Name der Jagdschule sich ändert oder
4. der Sitz der Jagdschule oder ein Schießstand wechselt.

(5) Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn nachträglich bekannt wird, dass die Zulassung hätte versagt werden müssen. Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn

1. nachträglich Tatsachen eintreten, die zur Versagung der Zulassung geführt hätten,
2. die Voraussetzungen des Absatzes 2 oder eine ordnungsgemäße Ausbildung aus anderen Gründen nicht mehr gewährleistet ist,
3. wenn bei juristischen Personen die Rechtsform wechselt,
4. ein Insolvenzverfahren über die Jagdschule eröffnet wird,
5. gegen Bestimmungen dieser Verordnung oder gegen Auflagen der Zulassung verstoßen wird.

(6) Die Zulassung erlischt, wenn innerhalb von 12 Monaten nach der Zulassung oder während eines Zeitraumes von 18 Monaten kein Ausbildungskurs zur Jägerprüfung oder zur Jagdaufseherprüfung durchgeführt wird.

(7) Die Jagdschulen sind verpflichtet, Änderungen, die die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 2 oder den Zulassungsbescheid gemäß den Absätzen 4 bis 6 betreffen, der obersten Jagdbehörde unverzüglich mitzuteilen.

§ 16

Voraussetzungen für die Jägerprüfung

(1) Zur Prüfung werden Personen zugelassen, die eine im Saarland durchgeführte theoretische und praktische Ausbildung in allen Sachgebieten des § 17 Abs. 2 nachweisen.

(2) Der Prüfungsleiter entscheidet über die Zulassung zur Prüfung.

(3) Jeder Prüfungsbewerber hat vor der schriftlichen Prüfung eine theoretische und praktische Ausbildung durch Teilnahme an mindestens 120 im Saarland angebotenen Unterrichts- oder Ausbildungsstunden eines von der Vereinigung der Jäger des Saarlandes oder einer anerkannten privaten Jagdschule eingerichteten Lehrgangs nachzuweisen. Die Ausbildungs- und Unterrichtsstunden im Saarland erstrecken sich auf alle Sachgebiete des § 17 Abs. 2. Zwölf Ausbildungs- und Unterrichtsstunden am Tag je Prüfungsbewerber dürfen nicht überschritten werden. Eine Unterrichts- oder Ausbildungsstunde dauert 45 Minuten. Stoffpläne und deren Änderungen sind von der Vereinigung der Jäger des Saarlandes der obersten Jagdbehörde für die einzel-

nen Sachgebiete vorzulegen. Die oberste Jagdbehörde kann Inhalt oder Umfang der Stoffpläne ändern und Grundsätze des Ausbildungsinhaltes festlegen. In den Stoffplänen ist die Fallenjagd ausreichend zu berücksichtigen. Die Stoffpläne, die inhaltlich Grundlage der Prüfung sind, werden von der Vereinigung der Jäger des Saarlandes den privaten Jagdschulen zur Kenntnis gegeben. Die oberste Jagdbehörde ist berechtigt, zu den Ausbildungslehrgängen Beobachter zu entsenden. Mitglieder der Prüfungsausschüsse können an den Ausbildungslehrgängen ihres Sachgebietes als Zuhörer teilnehmen.

(4) Weiter ist im Rahmen der Ausbildung zur Jägerprüfung im Saarland erforderlich:

1. Teilnahme an einer Gesellschaftsjagd oder einer zu Lehrzwecken gestellten Gesellschaftsjagd (§ 16 des Saarländischen Jagdgesetzes);
2. Teilnahme an Lehrveranstaltungen in Jagdpraxis, z. B. über Reviereinrichtungen, Biotopgestaltung und Biotoppflege;
3. Nachweis von zwanzig Schüssen auf einen flüchtigen Überläufer (DJV-Wildscheibe Nr. 5 oder Nr. 6; Bestandteil der DJV-Schießvorschrift) aus 50 m oder 60 m Entfernung freihändig im jagdlichen Anschlag;
4. Nachweis von je fünf Schüssen mit Revolver und Pistole.

Die Benutzung einer Realfilmsequenz auf modernen Schießständen wird bei den genannten Voraussetzungen als gleichwertig anerkannt.

(5) Die theoretische und praktische Ausbildung nach den Absätzen 3 bis 4 wird durch eine Bescheinigung der Vereinigung der Jäger des Saarlandes oder der privaten Jagdschule (§ 15) nachgewiesen.

(6) Der Prüfungsleiter kann von den Erfordernissen der Absätze 3 und 4 aus wichtigem Grund, die in der Person des Prüfungsbewerbers liegen, Ausnahmen zulassen.

(7) Die Lehrgangsteilnehmer sind durch die Ausbildungsstelle ausreichend gegen Unfall zu versichern. Für sie ist eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

(8) Die Vereinigung der Jäger des Saarlandes erhebt für die Teilnahme an Lehrgängen nach Absatz 3 und den jagdpraktischen Tätigkeiten nach Absatz 4 Nr. 1 bis 3 eine Kostenpauschale, die im Einvernehmen mit der obersten Jagdbehörde festgesetzt wird.

(9) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist vom Prüfungsbewerber mindestens fünf Wochen vor Beginn der Prüfung bei der Vereinigung der Jäger des Saarlandes zu stellen.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein polizeiliches Führungszeugnis das nicht älter als sechs Monate sein darf;
2. eine Erklärung, ob und bei welchen Stellen bereits früher ein Antrag auf Zulassung zu einer Jägerprüfung gestellt wurde;
3. bei Minderjährigen eine schriftliche Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter, die die genaue Anschrift derselben enthalten muss, sowie eine schriftliche Berechtigungsbescheinigung des Sorgeberechtigten und des Ausbildungsleiters nach § 13 Abs. 8 des Waffengesetzes und soweit erforderlich nach § 27 Abs. 5 des Waffengesetzes;

4. ein Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr.

Wird dem Bewerber die Zulassung zur Prüfung nach Absatz 10 versagt oder kann er aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an der Prüfung nicht teilnehmen, so ist ihm auf Antrag die Hälfte der eingezahlten Prüfungsgebühr zu erstatten. Der Nachweis der Verhinderung ist unverzüglich zu erbringen, im Falle einer Krankheit durch ärztliches Zeugnis. Der Prüfungsleiter entscheidet, ob eine von dem Bewerber nicht zu vertretende Verhinderung vorgelegen hat.

(10) Prüfungsbewerber, bei denen ein Versagungsgrund nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 oder § 17 Abs. 1 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes vorliegt, sind zurückzuweisen. Prüfungsbewerber, bei denen ein Versagungsgrund nach § 17 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes vorliegt, können zurückgewiesen werden. Personen, die noch nicht 16 Jahre alt sind, dürfen zur Prüfung nur zugelassen werden, wenn sie bis Beginn der schriftlichen Prüfung das 15. Lebensjahr vollendet haben. Für die Entscheidung über die Zulassung oder Zurückweisung von Bewerbern gilt Absatz 2 entsprechend.

(11) Sind Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit oder die körperliche Eignung begründen, so kann der Prüfungsleiter dem Prüfungsbewerber die Vorlage eines amts- oder fachärztlichen Zeugnisses über die geistige und körperliche Eignung aufgeben.

§ 17

Gegenstand der Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus drei Teilen:

1. Prüfungsteil I: Waffenhandhabung und jagdliches Schießen;
2. Prüfungsteil II: Schriftliche Prüfung;
3. Prüfungsteil III: Mündliche und praktische Prüfung.

Den Ablauf der Prüfung im Einzelnen bestimmt der Prüfungsleiter.

(2) Die Prüfung erstreckt sich auf Kenntnisse und Fertigkeiten in folgenden Sachgebieten:

1. Jagdrecht sowie verwandte Rechtsgebiete, insbesondere Tierschutzrecht sowie Notwehr- und Notstandsrecht;
2. Wild-/Jagdtierkunde einschließlich der Wildbiologie und der Wildkrankheiten sowie der Behandlung erlegten Wildes unter besonderer Berücksichtigung der Hygiene und der Beurteilung der gesundheitlich unbedenklichen Beschaffenheit des Wildbrets, insbesondere auch hinsichtlich seiner Verwendung als Lebensmittel;
3. Jagdbetrieb unter besonderer Berücksichtigung der Fallenjagd sowie Jagdhundewesen;
4. Wildhege, Naturschutz und Landschaftspflege, Wildschadensverhütung sowie Land- und Waldbau;
5. Waffen- und Schießwesen hinsichtlich der im Jagdbetrieb vorkommenden Jagdwaffen (einschließlich Faustfeuerwaffen).

§ 18

Durchführung der Prüfung

Die Prüfung soll für den einzelnen Prüfungsteilnehmer höchstens drei Tage dauern; sie soll teils im geschlossenen Raum unter Verwendung von Anschauungsmaterial, teils im Freien stattfinden. Die Prüfer können eigene Präparate und Anschauungsmaterialien in angemessenem Umfang verwenden.

§ 19

Waffenhandhabung und jagdliches Schießen

(1) Jeder Teilnehmer hat unter Beweis zu stellen, dass er die im Jagdbetrieb vorkommenden Jagdwaffen (einschließlich Faustfeuerwaffen) handhaben kann und dabei die einschlägigen Sicherheitsvorschriften beachtet.

(2) Nachstehende Anforderungen im Kugel- und Schrotschuss sind zu erfüllen:

1. Kugelschuss

- a) drei Schüsse auf Scheibe mit stehendem Rehbock, Entfernung 100 m, Anschlag stehend angestrichen, Visierung und Optik beliebig, mit einem für den Abschuss von Rehwild zugelassenen Kaliber,
- b) drei Schüsse auf 10er Ringscheibe (50 cm Scheibendurchmesser, 10-weiß), Entfernung 100, Anschlag sitzend aufgelegt, Visierung und Optik beliebig, mit einem für alles Schalenwild zugelassenen Kaliber.

2. Schrotschuss

Beschießen von sechs laufenden Kipp- oder Rollhasen im jagdlichen Anschlag aus einer Entfernung von 30 - 35 m, beliebig von links oder rechts.

Es dürfen jeweils zwei Schrotpatronen geladen und verschossen werden. Jeder Hase ist vom Schützen einzeln abzurufen. Es darf nur mit Schrotstärke 2,5 mm und einem Gewicht der Schrotladung von höchstens 28 Gramm geschossen werden.

(3) Als Mindestleistung werden gefordert:

1. beim Kugelschuss nach Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe a und b insgesamt vier Treffer. Als Treffer gilt beim Schießen nach Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe a der 3. bis 10. Ring, nach Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe b der 6. bis 10. Ring. Angeschossene Ringe zählen nach oben;
2. beim Schrotschuss auf Kipp- oder Rollhasen drei Treffer; abgerufene, aber nicht beschossene Kipp- oder Rollhasen, gelten als gefehlt; die Prüfung kann von den anwesenden Prüfungsmitgliedern des Prüfungsausschusses beendet werden, sobald die Mindestleistungen erbracht sind.

(4) Erfüllt der Teilnehmer die Mindestleistungen nach Absatz 3 nicht, so ist ihm am gleichen Tag Gelegenheit zu geben, die betreffende Schießdisziplin einmal zu wiederholen.

(5) Die Prüfung im jagdlichen Schießen ist nicht bestanden, wenn der Teilnehmer

1. die geforderten Mindestleistungen nach den Absätzen 3 und 4 nicht erreicht,
2. gegen die Sicherheitsbestimmungen verstößt oder
3. schwerwiegende Mängel bei der Handhabung der Waffe zeigt.

Der Prüfungsteilnehmer ist durch mündliche Erklärung des Prüfungsleiters darauf hinzuweisen, dass der Prüfungsteil I (§ 17 Abs. 1 Nr. 1) nicht bestanden ist oder im Falle einer Wiederholungsprüfung nach § 25 Abs. 3 die Gesamtprüfung nicht bestanden ist. Die Erklärung des Prüfungsleiters, die den Grund für das Nichtbestehen des Prüfungsteiles I enthalten muss, ist in der Prüfungsniederschrift zu vermerken.

(6) Das Ergebnis des jagdlichen Schießens ist in einer Schießliste einzutragen, die der Prüfungsniederschrift beizuheften ist.

§ 20

Schriftlicher Teil

(1) Beim schriftlichen Teil der Prüfung sind je Sachgebiet (§ 17 Abs. 2) 24 Fragen zu beantworten. Die schriftliche Prüfung findet unter Aufsicht statt und dauert 120 Minuten.

(2) Die Fragen mit jeweils fünf Antwortvorgaben und einer richtigen Antwort sind einem Fragenkatalog durch Zufallsauswahl zu entnehmen. Der Fragenkatalog wird von der Vereinigung der Jäger des Saarlandes im Einvernehmen mit der obersten Jagdbehörde erstellt oder geändert und enthält für jedes Prüfungsfach 200 Prüfungsfragen. Die Vereinigung der Jäger des Saarlandes gibt den Fragenkatalog sowie dessen Änderungen den privaten Jagdschulen (§ 15) spätestens zwei Monate vor Beginn einer Prüfung kostenlos bekannt. Die Vereinigung der Jäger des Saarlandes sowie die privaten Jagdschulen (§ 15) geben die selbst erstellten Ausfertigungen an ihre Lehrgangsteilnehmer weiter.

(3) Verstößt ein Teilnehmer gegen die Ordnung oder macht er sich eines Täuschungsversuches schuldig, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Der Prüfungsleiter schließt den Teilnehmer von der Fortsetzung der Prüfung und der Wiederholung der Prüfung nach § 25 Abs. 3 aus. Die Prüfungsteilnehmer sind vor Beginn ausdrücklich auf diese Bestimmung hinzuweisen.

(4) Sofern ein Teilnehmer in einem Sachgebiet weniger als 17 Fragen richtig beantwortet, ist der Prüfungsteilnehmer unter Angabe des Grundes durch mündliche Erklärung des Prüfungsleiters darauf hinzuweisen, dass der Prüfungsteil II (§ 17 Abs. 1 Nr. 2) oder im Falle einer Wiederholungsprüfung nach § 25 Abs. 3 die Gesamtprüfung nicht bestanden ist.

§ 21

Mündlicher und praktischer Teil

(1) Das theoretische Wissen und das praktische Können werden in einem kombinierten Prüfungsverfahren ermittelt, das alle Sachgebiete (§ 17 Abs. 2) umfassen muss. Bei der Prüfung haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses für das Vorhandensein von hinreichendem Anschauungsmaterial zu sorgen. Die Teilnehmer können in Gruppen zusammengefasst werden.

(2) Die Prüfung soll je Sachgebiet und Teilnehmer fünfzehn Minuten nicht überschreiten. Jeder Teilnehmer wird in der Regel von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses geprüft.

(3) Die Leistungen sind in jedem Sachgebiet wie folgt zu bewerten:

sehr gut (Note 1)	eine den Anforderungen in besonderem Maße voll entsprechende Leistung;
gut (Note 2)	eine über dem Durchschnitt liegende, den Anforderungen voll entsprechende Leistung;
befriedigend (Note 3)	eine durchschnittliche Leistung, die den Anforderungen im allgemeinen entspricht;
ausreichend (Note 4)	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht;
mangelhaft (Note 5)	eine an erheblichen Mängeln leidende Leistung;
ungenügend (Note 6)	eine völlig unbrauchbare Leistung.

Zwischennoten sind nicht zulässig.

(4) Der Prüfungsteil III ist nicht bestanden, wenn

1. kein Sachgebiet mit „ungenügend“ oder
2. höchstens ein Sachgebiet mit „mangelhaft“ und mindestens ein Sachgebiet mit „gut“ oder zwei Sachgebiete mit „befriedigend“ bewertet wurden.

(5) Die Bewertungen sind in einer Bewertungstabelle einzutragen. Die Bewertungsliste ist der Prüfungsniederschrift beizuheften.

§ 22

Bestehen der Jägerprüfung

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn die in jedem Prüfungsteil (§ 17 Abs. 1) erforderlichen Leistungen erbracht wurden.

(2) Das Ergebnis der Prüfung stellt der für den mündlichen und praktischen Teil zuständige Prüfungsausschuss in geheimer Sitzung fest. Für Wiederholungsprüfungen nach § 25 Abs. 2 sind die jeweiligen Prüfer des Prüfungsausschusses zuständig; § 24 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 23

Prüfungsniederschrift

Über den wesentlichen Hergang der Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen und von allen Mitgliedern des für den mündlichen und praktischen Teil zuständigen Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 24

Prüfungszeugnis

(1) Nach Beratung des Prüfungsausschusses wird dem Teilnehmer das Ergebnis der Prüfung unverzüglich mündlich mitgeteilt.

(2) Nach bestandener Prüfung erhält der Teilnehmer ein Prüfungszeugnis, in dem nur zu vermerken ist, dass er die Prüfung bestanden hat.

(3) Stellt sich nachträglich heraus, dass ein Prüfungsteilnehmer seine Zulassung zur Prüfung durch unrichtige Angaben erreicht hat oder bei der Prüfung nicht zugelassene Hilfsmittel benutzt hat, ist das Prüfungszeugnis vom Prüfungsleiter für nichtig zu erklären und einzuziehen. Ein bereits erteilter Jagdschein ist von der Jagdbehörde einzuziehen.

§ 25

Verhinderung; Wiederholung der Prüfung oder von Prüfungsteilen

(1) Kann ein Teilnehmer aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an der Forstsetzung der Prüfung nicht teilnehmen, so kann er auf Antrag den entsprechenden Prüfungsteil oder die Prüfungsteile innerhalb von 13 Monaten nach Beginn der Prüfung nachholen; für die Antragstellung gilt § 16 Abs. 9 entsprechend. Der Nachweis der Verhinderung ist unverzüglich zu erbringen, im Falle einer Krankheit durch ärztliches Zeugnis. Der Prüfungsleiter entscheidet, ob eine von dem Teilnehmer nicht zu vertretende Behinderung vorgelegen hat. Ist bei der Forstsetzung der Prüfung das polizeiliche Führungszeugnis älter als sechs Monate, ist mit dem Antrag ein neues Führungszeugnis vorzulegen.

(2) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie frühestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholen. Hierbei ist es unerheblich, ob der Teilnehmer gegen das

Ergebnis der Prüfung Widerspruch eingelegt hat. Die Teilnahme an einer theoretischen und praktischen Ausbildung nach § 16 Abs. 3 und 4 ist nicht erforderlich, wenn der Abschluss des Lehrganges nicht mehr als 18 Monate zurückliegt. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(3) Die Wiederholung von einem oder zwei Prüfungsteilen (§17 Abs. 1) ist zulässig. Die Wiederholung des Prüfungsteiles III ist nur möglich, wenn

- a) höchstens ein Sachgebiet mit „ungenügend“ oder
- b) höchstens zwei Sachgebiete mit „mangelhaft“

bewertet wurden.

In den Prüfungsteilen ist jeweils die gesamte Teilprüfung zu wiederholen. Die Wiederholung ist nur einmal innerhalb von 13 Monaten nach Beginn der Prüfung möglich. Für die Stellung des Antrages gilt § 16 Abs. 9 und für das Führungszeugnis Absatz 1 Satz 4 entsprechend.

§ 26

Jägerprüfung für Falkner (eingeschränkte Jägerprüfung)

(1) Die §§ 12 bis 25 gelten vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 auch für Bewerber, die die zur Erlangung des Falknerjagdscheines nach § 15 Abs. 7 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes erforderliche eingeschränkte Jägerprüfung ablegen.

(2) In dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist zu erklären, dass nur die eingeschränkte Jägerprüfung abgelegt werden soll. Für die Zulassung genügt abweichend von § 16 Abs. 3 Satz 1 die Teilnahme an mindestens 90 Unterrichtsstunden in den Sachgebieten des § 17 Abs. 2 Nr. 1 bis 4. Die Zulassungsvoraussetzung des § 17 Abs. 1 Nr. 4 des Bundesjagdgesetzes (§ 16 Abs. 10 dieser Verordnung) entfällt.

(3) Bei der Ablegung der eingeschränkten Jägerprüfung entfällt die Prüfung in Waf-fenhandhabung und jagdlichem Schießen (§ 19). Im schriftlichen sowie im mündlichen und praktischen Teil der Prüfung (§§ 20 und 21) entfällt das Sachgebiet des § 17 Abs. 2 Nr. 5. Die Prüfungsdauer der schriftlichen Prüfung (§ 20 Abs. 1 Satz 2) ist anteilmäßig zu kürzen.

(4) Nach bestandener Prüfung erhält der Teilnehmer ein Prüfungszeugnis, in dem zu vermerken ist, daß die Jägerprüfung ohne Waffenrecht, Waffentechnik und Führung von Jagdwaffen (einschließlich Faustfeuerwaffen) abgelegt wurde.

§ 26 a

Ergänzungsprüfung für Falkner

(1) Hat ein Prüfling die eingeschränkte Jägerprüfung für Falkner nach § 26 bestanden, kann er zur Erlangung des Jagdscheines (§ 15 Abs. 5 des Bundesjagdgesetzes) die erforderlichen Teile der Jägerprüfung nach § 26 Abs. 3 einmal nachholen. Die Schießergänzungsprüfung ist innerhalb von fünf Jahren nach bestandener Falknerprüfung (§ 34 Abs. 1) abzulegen. § 25 Abs. 1 gilt entsprechend.

(2) Zulassungsvoraussetzungen sind

1. Nachweis einer theoretischen und praktischen Ausbildung durch Teilnahme an mindestens 35 Unterrichts- oder Ausbildungsstunden im Sachgebiet des § 17 Abs. 2 Nr. 5 einschließlich Waffenhandhabung und jagdlichem Schießen an einem im Saarland von der Vereinigung der Jäger des Saarlandes oder einer anerkannten privaten Jagdschule (§ 15) angebotenen Lehrgang;
2. Nachweis nach § 16 Abs. 4 Nr. 3 und 4.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn die in jedem Prüfungsteil erforderlichen Leistungen erbracht sind. Eine Wiederholung von Prüfungsteilen ist nicht zulässig.

(4) Nach bestandener Prüfung erhält der Teilnehmer ein Prüfungszeugnis nach § 24 Abs. 2.

§ 26 b

Schießergänzungsprüfung

Vor der Anerkennung einer Jägerprüfung auf Grund des § 100 Abs. 1 des Bundesvertriebenengesetzes vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 829), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950), in Verbindung mit § 92 Abs. 2 und 3 des Bundesvertriebenengesetzes in der vor dem 1. Januar 1993 geltenden Fassung, kann die oberste Jagdbehörde verlangen, dass eine Prüfung im Prüfungsteil I der Jägerprüfung (§ 17 Abs. 1 Nr. 1) abgelegt wird.

Abschnitt 7

Falknerprüfung

Zu § 15 Abs. 1 und 2 SJG:

§ 27

Prüfungsausschuss

(1) Die Prüfung ist vor einem Prüfungsausschuss der Vereinigung der Jäger des Saarlandes abzulegen.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens sechs Mitgliedern, und zwar

1. dem Landesjägermeister als Prüfungsleiter, im Verhinderungsfalle einem vom Landesjägermeister benannten Vertreter des Vorstandes oder dem Geschäftsführer der Vereinigung der Jäger des Saarlandes,
2. mindestens fünf Prüfern.

Von den Mitgliedern nach Nummer 2 sollen mindestens

- a) zwei Mitglieder die Beizjagd praktizieren,
- b) ein Mitglied im Besitz eines Jahresjagdscheines sein, das insbesondere die einschlägigen rechtlichen Vorschriften (§ 31 Abs. 2 Nr. 4) beherrscht,

c) zwei Mitglieder aus dem aktiven Naturschutz des Saarlandes sein, die insbesondere die Greifvogelkunde beherrschen.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden nach Anhörung der im Saarland vertretenen Verbände der Falknerei durch die Vereinigung der Jäger des Saarlandes im Einvernehmen mit der obersten Jagdbehörde für die einzelnen Sachgebiete (§ 31 Abs. 2) berufen. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Absatz 2 Buchstabe c können auch die im Saarland nach § 59 des Bundesnaturschutzgesetzes und nach den Vorschriften des Saarländischen Naturschutzgesetzes anerkannten Verbände Vorschläge einreichen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Absatz 2 Buchstabe c werden im Benehmen mit der obersten Naturschutzbehörde berufen. Die Berufungen können für mehrere Prüfungen oder auf die Dauer von bis zu drei Jahren erfolgen. Nach § 29 zugelassene Jagdschulen, die Bewerber für die Falknerprüfung ausbilden, können Vorschläge für die Berufung von Mitgliedern des Prüfungsausschusses unter Angabe der Sachgebiete bei der Vereinigung der Jäger des Saarlandes einreichen. Die Vorschläge sollen im angemessenem Verhältnis berücksichtigt werden.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Prüfungsleiter zur unparteiischen und gewissenhaften Ausübung ihrer Tätigkeit sowie zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.

(5) § 13 Abs. 4 bis 6 gilt entsprechend.

§ 28

Abnahme der Prüfungen

(1) Prüfungen finden bei ausreichender Teilnehmerzahl einmal im Jahr statt. Auf Antrag von nach § 29 zugelassenen Jagdschulen, die Bewerber für die Falknerprüfung ausbilden, soll die Vereinigung der Jäger des Saarlandes bis zu zwei zusätzliche Prüfungstermine im Jahr festsetzen. Die Anträge sind spätestens fünf Monate vor dem Prüfungstermin einzureichen. Die Prüfung ist durchzuführen, wenn mindestens sieben Personen für eine Prüfung zugelassen sind. Ort und Zeit der Prüfung nach Satz 2 werden durch die Vereinigung der Jäger des Saarlandes festgesetzt.

(2) § 14 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 29

Zulassung von privaten Falknerjagdschulen

(1) Zur Ausbildung von Bewerbern für die Falknerprüfung kann die oberste Jagdbehörde auf Antrag natürliche oder juristische Personen als private Jagdschulen zulassen. Die Zulassung wird für eine bestimmte Niederlassung erteilt. Zweigniederlassungen bedürfen einer gesonderten Zulassung.

(2) Die Jagdschule kann nur unter den folgenden Voraussetzungen zugelassen werden:

- | |
|--|
| |
|--|
1. Der Antragsteller muss die erforderliche Zuverlässigkeit im Sinne des § 17 Abs. 3 und 4 des Bundesjagdgesetzes besitzen. Bei juristischen Personen ist die vertretungsberechtigte Person Antragsteller im Sinne dieser Verordnung;
 2. der Lehrgangleiter muss im Besitz eines gültigen Jahresjagdscheines und jagdpachtfähig (§ 11 Abs. 5 des Bundesjagdgesetzes) sein;
 3. für die Ausbildung in den jeweiligen Sachgebieten (§ 31) müssen qualifizierte Personen, die jagdpachtfähig sein sollen, benannt werden; die Ausbilder für die Sachgebiete des § 31 Nr. 2 und 3 sollen im Besitz eines gültigen Falknerjagdscheines sein; die Ausbilder müssen die erforderliche Zuverlässigkeit im Sinne des § 17 Abs. 3 und 4 des Bundesjagdgesetzes besitzen; Änderungen des Kreises der Ausbilder sind der obersten Jagdbehörde anzuzeigen;
 4. die praktische Ausbildung muss gewährleistet sein; für die theoretische Ausbildung muss ausreichend Anschauungsmaterial zur Verfügung stehen.

(3) Die Zulassung zur Ausbildung von Bewerbern für die Falknerprüfung ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht vorliegen oder eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet ist. Die Zulassung kann versagt werden, wenn beim Antragsteller, dem Lehrgangleiter oder den Ausbildungspersonen ein Versagungsgrund im Sinne des § 17 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes vorliegt.

(4) Der Zulassungsbescheid ist insbesondere zu ändern, wenn

1. eine vertretungsberechtigte Person einer juristischen Person wechselt,
2. ein Lehrgangleiter wechselt,
3. der Name der Jagdschule sich ändert oder
4. der Sitz der Jagdschule oder ein Schießstand wechselt.

(5) Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn nachträglich bekannt wird, dass die Zulassung hätte versagt werden müssen. Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn

1. nachträglich Tatsachen eintreten, die zur Versagung der Zulassung geführt hätten,
2. die Voraussetzungen des Absatzes 2 oder eine ordnungsgemäße Ausbildung aus anderen Gründen nicht mehr gewährleistet ist,
3. wenn bei juristischen Personen die Rechtsform wechselt,
4. ein Insolvenzverfahren über die Jagdschule eröffnet wird,
5. gegen Bestimmungen dieser Verordnung oder gegen Auflagen der Zulassung verstoßen wird.

(6) Die Zulassung erlischt, wenn innerhalb von 18 Monaten nach der Zulassung oder während eines Zeitraumes von 36 Monaten kein Ausbildungskurs für die Ablegung der Falknerprüfung durchgeführt wird.

(7) Die privaten Jagdschulen sind verpflichtet, Änderungen, die die Zulassung oder den Zulassungsbescheid betreffen, unverzüglich mitzuteilen.

§ 30

Voraussetzungen für die Falknerprüfung

(1) Zur Prüfung werden Personen zugelassen, die im Saarland einen Vorbereitungslehrgang nach Absatz 3 nachgewiesen haben.

(2) Der Prüfungsleiter entscheidet über die Zulassung zur Prüfung.

(3) Jeder Prüfungsbewerber hat vor der Prüfung eine theoretische und praktische Ausbildung nachzuweisen, und zwar durch Teilnahme an mindestens 25 von wenigstens 30 angebotenen Unterrichts- oder Ausbildungsstunden eines von der Vereinigung der Jäger des Saarlandes oder einer privaten Jagdschule (§ 29) eingerichteten Lehrgangs.

(4) § 16 Abs. 3, 5, 8, 9 und 11 gelten entsprechend. Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist zusätzlich zu den Antragsunterlagen nach § 16 Abs. 9 ein Nachweis über die bestandene Prüfung nach § 15 Abs. 5 des Bundesjagdgesetzes beizufügen.

(5) Prüfungsbewerber, bei denen ein Versagungsgrund nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Bundesjagdgesetzes vorliegt, sind zurückzuweisen. Prüfungsbewerber, bei denen ein Versagungsgrund nach § 17 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes vorliegt, können zurückgewiesen werden. Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Prüfungsleiter.

§ 31

Gegenstand der Prüfung

Die Prüfung erstreckt sich auf Kenntnisse und Fertigkeiten in folgenden Sachgebieten:

1. Greifvogelkunde, sowie Grundkenntnisse der allgemeinen Vogelkunde, insbesondere Kenntnisse der Lebensverhältnisse und -bedingungen der Greife und Falken einschließlich ihrer Gefährdung, der Gefährdungsursachen und des Greifvogelschutzes,
2. Haltung, Pflege und Abtragen von Beizvögeln, insbesondere Fertigkeiten bei der Handhabung von Falknereigerät,
3. Ausübung der Beizjagd, Haltung und Führung von Hunden und Frettchen für die Beizjagd sowie die Versorgung und die Verwertung des gebeizten Wildes,
4. Rechtsgrundlagen der Falknerei, des Greifvogelschutzes, des Tierschutzes und des Artenschutzes, sowie insbesondere das Recht der Beschaffung und des Inverkehrbringens von Greifen und Falken.

§ 32

Schriftliche Prüfung (aufgehoben)

§ 33

Durchführung der Prüfung

(1) Die Prüfung wird in der Regel vor zwei für das jeweilige Sachgebiet berufenen Mitgliedern des Prüfungsausschusses abgelegt. Die Teilnehmer können in Gruppen zusammengefasst werden. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sollen nach Möglichkeit für hinreichendes Anschauungsmaterial sorgen.

(2) Die Prüfung soll je Sachgebiet und Prüfling 15 Minuten nicht überschreiten.

(3) Die Leistungen der Teilnehmer werden in den einzelnen Sachgebieten entsprechend § 21 Abs. 3 bewertet.

(4) Die Bewertungen sind in einer Bewertungstabelle einzutragen. Die Bewertungsliste ist der Prüfungsniederschrift beizuheften.

§ 34

Bestehen der Falknerprüfung

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn

- a) kein Sachgebiet mit „ungenügend“ oder
- b) höchstens ein Sachgebiet mit „mangelhaft“ und mindestens ein Sachgebiet mit „gut“ oder zwei Sachgebiete mit „befriedigend“ bewertet wurden.

(2) Das Ergebnis der Prüfung stellt der für den mündlichen und praktischen Teil zuständige Prüfungsausschuss in geheimer Sitzung fest.

§ 35

Prüfungsniederschrift; Prüfungszeugnis

Für die Prüfungsniederschrift und das Prüfungszeugnis gelten die Vorschriften der §§ 23 und 24 entsprechend.

§ 36

Verhinderung; Wiederholung der Prüfung

(1) Kann ein Prüfungsteilnehmer aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an der Prüfung nicht teilnehmen, so kann er die Prüfung spätestens im nächsten Prüfungstermin, der unter gleichen Voraussetzungen stattfindet, nachholen. Der Nachweis der Verhinderung ist unverzüglich zu erbringen, im Falle einer Krankheit durch ärztliches Zeugnis. Der Prüfungsleiter entscheidet, ob eine von dem Teilnehmer nicht zu vertretende Behinderung vorgelegen hat.

(2) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie frühestens am nächsten Prüfungstermin wiederholen. Die Teilnahme an einer theoretischen und praktischen Ausbildung (§ 30 Abs. 3) ist nicht erforderlich, wenn der Abschluss des Lehrganges nicht mehr als 26 Monate zurückliegt.

Abschnitt 8
Jagdaufseherprüfung

Zu § 15 Abs. 1 und 2 SJG:

§ 37

Abnahme der Prüfungen; Prüfungsausschuss

Die §§ 13 und 14 finden entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass nach § 14 Abs. 1 für private Jagdschulen auf Antrag bis zu zwei weitere Prüfungstermine im Jahr festgesetzt werden können und mindestens sieben Personen für eine Prüfung zugelassen sind.

§ 38

Voraussetzungen für die Jagdaufseherprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist mindestens fünf Wochen vor Beginn der Prüfung bei der Vereinigung der Jäger des Saarlandes zu stellen. Zur Prüfung werden Personen zugelassen, die

1. im Besitz eines gültigen deutschen Jagdscheines (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 und 2) und jagdpachtfähig sind,
2. an einem Ausbildungslehrgang der Vereinigung der Jäger des Saarlandes oder einer zugelassenen privaten Jagdschule (§ 15) im Saarland teilgenommen haben,
3. die Prüfungsgebühr mindestens fünf Wochen vor Beginn der Prüfung bei der Vereinigung der Jäger des Saarlandes entrichtet haben; § 16 Abs. 9 Satz 1 bis 4 gilt entsprechend.

(2) Für die Ausbildungspläne und die Teilnahme an den Ausbildungslehrgängen gilt § 16 Abs. 3 Satz 2 bis 7 entsprechend.

(3) Der Prüfungsleiter entscheidet über die Zulassung zur Prüfung.

(4) Der Prüfungsleiter kann von der Voraussetzung der Jagdpachtfähigkeit im Einvernehmen mit der obersten Jagdbehörde Ausnahmen zulassen.

(5) Die Vereinigung der Jäger des Saarlandes erhebt für die Teilnahme an dem von ihr durchgeführten Ausbildungslehrgang nach Absatz 1 Nr. 2 eine Kostenpauschale, die im Einvernehmen mit der obersten Jagdbehörde festgesetzt wird.

§ 39

Gegenstand der Prüfung

Die Prüfung erstreckt sich auf Kenntnisse und Fertigkeiten in folgenden Sachgebieten:

1. Rechtskunde, insbesondere Rechte und Pflichten des bestätigten Jagdaufsehers,
2. Jagdbetriebskunde,

- | |
|--|
| |
|--|
3. Fallenjagd,
 4. Reviergestaltung,
 5. Hege und Bewirtschaftung von Wild einschließlich Wildschadensabwehr.
Die Prüfung baut auf dem Wissensstoff der Jägerprüfung auf.

§ 40

Durchführung der Prüfung

(1) Die Prüfung ist mündlich. Sie soll teils im geschlossenen Raum unter Verwendung von Anschauungsmaterial, teils im Freien stattfinden. Die Teilnehmer der Prüfung werden einzeln geprüft.

(2) Die Prüfung erstreckt sich auf alle in § 39 genannte Sachgebiete. In der Regel prüfen je zwei Mitglieder ein Prüfungsfach. Die Prüfungsdauer je Prüfungsfach soll 15 Minuten nicht überschreiten.

§ 41

Beurteilungen

(1) Die Leistungen der Prüfungsteilnehmer sind in jedem Prüfungsfach mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten.

(2) Das Ergebnis der Prüfung wird durch den Prüfungsausschuss in geheimer Sitzung festgestellt. Erforderlichenfalls haben die Fachprüfer ihre Entscheidung vor dem Prüfungsausschuss zu erläutern.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn sie in jedem einzelnen Prüfungsfach bestanden ist.

§ 42

Prüfungsniederschrift; Prüfungszeugnis

Für die Prüfungsniederschrift und das Prüfungszeugnis gelten die Vorschriften der §§ 23 und 24 entsprechend.

§ 43

Wiederholung der Prüfung

Für die Wiederholung der Prüfung gilt § 25 Abs. 2 Satz 1 und 2 entsprechend.

Die Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang ist nicht erforderlich, wenn die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin, der unter gleichen Voraussetzung stattfindet, nachgeholt wird.

Abschnitt 9

Gebühren im Jagdwesen und Jagdabgabe

Zu §§ 17 und 18 SJG:

§ 44

Besonderes Gebührenverzeichnis

Für Amtshandlungen der Jagdbehörden und für die Abnahme von Prüfungen nach § 15 Abs. 1 des Saarländischen Jagdgesetzes werden Gebühren nach dem dieser Verordnung anliegendem Besonderem Gebührenverzeichnis erhoben.

§ 45

Befreiung von der Jagdscheingebühr

Von der Entrichtung der Gebühr für die Erteilung des Jagdscheines sind befreit:

1. Angehörige des staatlichen und gemeindlichen Forstbereiches, die aus dienstlichen Gründen zur Jagdausübung verpflichtet sind. Die dienstliche Verpflichtung zur Jagdausübung wird durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung des SaarForst Landesbetriebes bzw. der zuständigen Gemeindeverwaltung nachgewiesen;
2. Personen, die sich als Angehörige des Forstdienstes in einer forstlichen Ausbildung befinden und den Jagdschein für diese Ausbildung benötigen, sofern sie die der Jägerprüfung entsprechende Teilprüfung mit Erfolg abgelegt haben;
3. Berufsjäger, die in ihrem Beruf tätig sind und auf Grund ihres Arbeitsverhältnisses zur Jagdausübung verpflichtet sind sowie Personen, die sich in der Ausbildung zum Revierjäger befinden;
4. die mit Jagdfragen/Forstfragen beschäftigten Bediensteten der Jagdbehörden/Forstbehörde;
5. entsandte Mitglieder diplomatischer Missionen und berufskonsularischer Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland.

§ 46

Höhe der Jagdabgabe

(1) Die Jagdabgabe für die Erteilung von Jagdscheinen beträgt für den

- | | |
|--------------------------------|--------------|
| 1. Jahresjagdschein | 34,50 Euro |
| 2. Dreijahresjagdschein | 89,00 Euro |
| 3. Tagesjagdschein | 13,00 Euro |
| 4. Jugendjahresjagdschein | 20,00 Euro |
| 5. Falknerjahresjagdschein | 13,00 Euro |
| mit Jahresjagdschein | 42,00 Euro |
| mit Jugendjahresjagdschein | 28,00 Euro |
| 6. Falknerdreijahresjagdschein | 36,00 Euro |
| mit Dreijahresjagdschein | 108,00 Euro. |

(2) Die in § 45 genannten Personengruppen sind von der Entrichtung der Jagdabgabe befreit.

Abschnitt 10

Brauchbarkeit von Jagdhunden

Zu § 27 SJG:

§ 47

Jagdhunde

Jagdhunde sind alle Rassen und Schläge der

1. Vorstehhunde,
2. Stöberhunde,
3. Schweißhunde,
4. Erdhunde,
5. Apportierhunde und
6. Laufhunde.

§ 48

Brauchbarkeitsprüfung

(1) Die Vereinigung der Jäger des Saarlandes hat die Bestätigung der Brauchbarkeit eines Jagdhundes gemäß § 48 Abs. 4 Nr. 2 des Saarländischen Jagdgesetzes vom Nachweis einer Brauchbarkeitsprüfung abhängig zu machen. Die Prüfung dient dem Nachweis der jagdlichen Eignung des Hundes. Sie ist vor einem Prüfungsausschuss der Vereinigung der Jäger des Saarlandes abzulegen.

(2) Die Prüfung wird als Prüfung über die jagdliche Brauchbarkeit oder als Prüfung über die jagdliche Brauchbarkeit für die Nachsuche auf Schalenwild durchgeführt.

(3) Die Prüfung ist öffentlich.

(4) Eine Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung ist höchstens zweimal möglich. Sie kann frühestens nach sechs Monaten erfolgen.

§ 49

Gleichwertige Prüfungen

(1) Die Verbands- oder Zuchtprüfung eines Jagdhundverbandes kann vollständig oder teilweise als gleichwertig anerkannt werden.

(2) Als vollständig oder teilweise anerkannt werden die in der Richtlinie gemäß § 61 aufgeführten Prüfungen. Erfüllt eine Prüfung die Gleichwertigkeitsanforderungen nur teilweise, können fehlende Prüfungsfächer oder Prüfungsteile nachgeprüft werden.

(3) Der Nachweis der vollständigen oder teilweisen Gleichwertigkeit ist vom Antragsteller durch geeignete Unterlagen zu erbringen.

§ 50

Prüfungsgebühr

(1) Die Vereinigung der Jäger des Saarlandes erhebt für die Teilnahme an der Prüfung eine Prüfungsgebühr, die im Einvernehmen mit der obersten Jagdbehörde festgesetzt wird.

(2) Die Höhe der Prüfungsgebühr ist so zu bemessen, dass die gesamten Prüfungsauslagen hieraus bestritten werden können. Hierzu zählen insbesondere die Aufwandsentschädigung des Prüfungsleiters und der Prüfer (Pauschale und Fahrtkosten) sowie die Kosten für die Beschaffung von Wild und Schweiß, ausgenommen Schlepp- und Federwild.

(3) Wird die Zulassung zur Prüfung versagt oder ist eine Teilnahme an der Prüfung aus anderen nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich, so wird auf Antrag die Hälfte der eingezahlten Prüfungsgebühr erstattet. Die Gründe sind nachzuweisen. Der Prüfungsleiter entscheidet, ob eine von dem Antragsteller nicht zu vertretende Verhinderung vorgelegen hat.

§ 51

Prüfungstermin

(1) Die Vereinigung der Jäger des Saarlandes soll mindestens einmal jährlich eine Brauchbarkeitsprüfung durchführen und setzt den oder die Prüfungstermine fest.

(2) Die Durchführung einer Brauchbarkeitsprüfung ist mindestens drei Monate vor der Prüfung ortsüblich oder im Mitteilungsblatt der Vereinigung der Jäger des Saarlandes bekannt zu machen. Die Bekanntmachung muss enthalten:

1. die Prüfungsfächer,
2. den Prüfungstermin,
3. die Höhe der Prüfungsgebühr,
4. den Termin, bis zu dem der Antrag auf Zulassung zur Prüfung gestellt werden muss (Meldetermin), sowie
5. die Anschrift, an wen der Antrag zu richten ist.

§ 52

Zulassung zur Prüfung

(1) Der Hundeführer hat die Zulassung zur Prüfung bis zu dem gemäß § 51 bekannt gegebenen Meldetermin unter Verwendung des Vordrucks bei der Vereinigung der Jäger des Saarlandes schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr sowie
2. Zeugnisse über frühere Prüfungen.

Im Antrag ist anzugeben, in welchen Fächern der Hund geprüft werden soll.

(2) Zur Prüfung werden Jagdhunde zugelassen, die

1. in einem Zuchtbuch ihrer Rasse eingetragen sind und
2. nicht im Prüfungsjahr geworfen wurden.

Jagdhunde, die aus Paarungen zwischen Elterntieren einer Rasse der in § 47 genannten Jagdhundeschläge hervorgegangen sind, können vom Prüfungsleiter zugelassen werden.

(3) Der Hundeführer muss im Besitz eines gültigen deutschen Jagdscheines sein. Der Prüfungsleiter kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

(4) Der Prüfungsleiter entscheidet über die Zulassung zur Prüfung. Dem Prüfungsleiter sind vor Beginn der Prüfung die Abstammung des Hundes nachzuweisen sowie weitere erforderliche Nachweise vorzulegen.

§ 53

Prüfungsleiter; Richtergruppe

(1) Die Vereinigung der Jäger des Saarlandes beruft ehrenamtlich und widerruflich einen Prüfungsleiter, der die Brauchbarkeitsprüfung vorbereitet und deren Durchführung beaufsichtigt. Der Prüfungsleiter muss als Richter in der gültigen Richterliste des Jagdgebrauchshundeverbandes eingetragen sein. Die Vorbereitung der Prüfung umfasst insbesondere die Bereitstellung eines geeigneten Jagdreviers und die Beschaffung des benötigten Wildes, ausgenommen Schlepp- und Federwild.

(2) Die Brauchbarkeitsprüfung wird von einer oder bei Bedarf mehreren Richtergruppen durchgeführt. Eine Richtergruppe besteht aus drei Mitgliedern, von denen mindestens zwei in der gültigen Richterliste des Jagdgebrauchshundeverbandes eingetragen sind. Als drittes Mitglied kann ein in der Hundeführung erfahrener Jäger eingesetzt werden. Die Mitglieder der Richtergruppe und eine angemessene Anzahl von Ersatzrichtern werden von der Vereinigung der Jäger des Saarlandes ehrenamtlich und widerruflich bestellt. Der Prüfungsleiter gemäß Absatz 1 kann nicht Mitglied einer Richtergruppe sein.

(3) Prüft eine Richtergruppe die Hunde in allen Fächern, dürfen je Prüfungstag höchstens sechs Hunde geprüft werden. Erfolgt die Prüfung durch Fachrichtergruppen, hat jede einzelne Richtergruppe alle Hunde im gleichen Fach zu prüfen. Der Prüfungsleiter hat vor Beginn der Prüfung den einzelnen Fachrichtergruppen die Prüfungsfächer zuzuweisen.

(4) Der Prüfungsleiter, die Richter und die Ersatzrichter sind von der Vereinigung der Jäger des Saarlandes ausreichend gegen Haftpflicht und Unfall zu versichern.

(5) Vor Beginn der Prüfung verpflichtet der Prüfungsleiter die Richter durch Handschlag zur gewissenhaften und unparteiischen Ausübung ihrer Tätigkeit und zur Verschwiegenheit.

(6) Jagdhunde, die einem Prüfer gehören oder die aus dem Zwinger eines Prüfers hervorgegangen sind, dürfen von dessen Prüfergruppe nicht geprüft werden.

§ 54

Gegenstand der Prüfung

(1) Die Prüfung erstreckt sich auf die Leistungen der Hunde in folgenden Prüfungsfächern:

1. Gehorsam;
2. Bringen von Haar- und Federwild auf der Schleppe;
3. Freiverlorensuche von Federwild;
4. Wasserarbeit;
5. Schweißarbeit.

(2) Alle Hunde sollen in den einzelnen Fächern unter möglichst gleichen Bedingungen geprüft werden.

§ 55

Gehorsam

Zum Prüfungsfach Gehorsam gehören die Prüfungsteile:

1. Allgemeiner Gehorsam

Der Hund hat dem Führer auf Pfiff, Zuruf oder Zeichen Folge zu leisten. Er darf nicht handscheu sein.

2. Schussfestigkeit

Bei der Abgabe eines Schrotschusses in ausreichender Entfernung vom Führer und bei der Abgabe von Schrottschüssen am Stand darf der Hund keine starke Schussempfindlichkeit oder Schussscheue zeigen.

3. Verhalten auf dem Stand

Der Hund hat sich am Stand ruhig zu verhalten. Er darf bei der Abgabe von Schrottschüssen nicht an der Leine reißen oder seinen Platz verlassen.

4. Leinenführigkeit

Der Hund muss ohne lautes Kommando dicht hinter oder neben dem Fuß seines Führers bleiben. Er darf nicht an der Leine ziehen und muss beim Umgehen von Bäumen seinem Führer folgen.

§ 56

Bringen von Haar- und Federwild auf der Schleppe

Bei der Haar- und Federwildschleppe muss der Hund das geschleppte Stück selbstständig finden und seinem Führer zutragen. Bei kleinen Hunderassen wie Terriern oder Teckeln steht die Riemenarbeit, das Verweisen oder das Verbellen dem Zutragen gleich.

§ 57

Freiverlorensuche von Federwild

Der Hund muss in Freiverlorensuche das ausgelegte Stück Federwild finden und seinem Führer zutragen. Bei kleinen Hunderassen wie Terriern und Teckeln steht Verweisen oder Verbellen dem Zutragen gleich.

§ 58

Wasserarbeit

Im Prüfungsfach „Wasserarbeit“ sind folgende Teilprüfungen abzulegen:

1. Der Hund muss eine frische tote wildfarbene Ente, die mindestens 10 m weit in oder hinter der Deckung liegt, selbstständig suchen, finden und seinem Führer bringen. Der Führer darf den Hund durch Zuruf, Wink oder Steinwurf bei der Arbeit unterstützen.
2. Der Hund muss eine frische tote wildfarbene Ente, die für den Hund sichtbar möglichst weit in das Wasser geworfen wird, seinem Führer bringen. Hierbei wird ein Schrotschuss auf das Wasser abgegeben.

Bringt der Hund die Ente nicht, wird er von der Weiterprüfung ausgeschlossen. Bei kleinen Hunderassen wie beispielsweise Terriern oder Teckeln steht das Anlanden dem Zutragen gleich.

§ 59

Schweißarbeit

Die Schweißarbeit besteht aus den Prüfungsteilen:

1. Riemenarbeit
Der am Riemen angeleinte Hund hat den Führer auf einer mindestens 400 m langen Schweißfährte zu einem Stück Schalenwild zu führen. Der Hund kann auch auf einer 400 bis 600 m langen Übernachtfährte geprüft werden. Für die Anerkennung des Hundes ausschließlich für die Nachsuche auf Schalenwild gemäß § 60 Abs. 2 Satz 2 wird der Hund auf einer mindestens 600 m langen Übernachtfährte geprüft. Ein Hund, der mehr als zweimal weit von der Fährte abkommt oder den Führer nicht zum Stück bringt, hat die Prüfung nicht bestanden.
2. Benehmen am Stück

Der Hund wird nach erfolgreicher Riemenarbeit unangeleint zurückgelassen. Erweist sich der Hund als Anschneider, ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 60 Bewertung

(1) Die Leistungen des Hundes sind in jedem Prüfungsfach von der zuständigen Richtergruppe mit Stimmenmehrheit mit dem Urteil „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu beurteilen. Ein Prüfungsfach mit mehreren Prüfungsteilen ist bestanden, wenn jeder Prüfungsteil mit dem Urteil „bestanden“ bewertet wird.

(2) Die Prüfung über die jagdliche Brauchbarkeit ist bestanden, wenn der Hund in allen Prüfungsfächer bestanden hat. Die Prüfung über die jagdliche Brauchbarkeit für die Nachsuche auf Schalenwild ist bestanden, wenn der Jagdhund die Prüfungsfächer Gehorsam gemäß § 55 und Schweißarbeit gemäß § 59 bestanden hat.

(3) Das Ergebnis der Prüfung hat die Vereinigung der Jäger des Saarlandes dem Eigentümer und der Jagdbehörde schriftlich zu bestätigen. Gegenüber der Jagdbehörde kann dies durch Sammelisten geschehen. Es wird erteilt:

1. eine Bestätigung über die jagdliche Brauchbarkeit bei bestandener Prüfung nach Absatz 2 Satz 1,
2. eine Bestätigung über die jagdliche Brauchbarkeit für die Nachsuchen auf Schalenwild bei bestandener Prüfung gemäß Absatz 2 Satz 2.

§ 61 Richtlinie

Die Vereinigung der Jäger des Saarlandes erstellt zur Durchführung der Prüfung eine Richtlinie, die im Einvernehmen mit der obersten Jagdbehörde erlassen wird. Sie enthält insbesondere Bestimmungen über die Durchführung der einzelnen Prüfungsfächer und die Gleichstellung von sonstigen Prüfungen.

Abschnitt 11 Sachliche Verbote

Zu § 32 SJG:

§ 62 Treibjagd auf Rot- und Schwarzwild

(1) Die Treibjagd auf Rotwild ist in der Zeit vom 16. Oktober bis 15. Januar als Ansitzbewegungsjagd auf einer zusammenhängenden bejagbaren Fläche von mindestens 200 Hektar zulässig.

(2) Die Treibjagd auf Schwarzwild ist in der Zeit vom 16. Januar bis 30. Juni verboten.

§ 62a

Verwendung von Bleischrot

(1) Bei der Jagd auf Wasserwild in Feuchtgebieten ist die Verwendung von Bleischrot verboten.

(2) Feuchtgebiete sind Feuchtwiesen, Moor- und Sumpfgebiete oder Gewässer, die natürlich oder künstlich, dauernd oder zeitweilig, stehend oder fließend sind.

Abschnitt 12

Jagdzeiten

Zu § 37 Abs. 1 Nr. 2 SJG:

§ 63

Jagdzeit auf Rot- und Schwarzwild

(1) Die Jagd auf Rotwild darf bis zum Ende des Jagdjahres 2007/2008 nur bis zum 15. Januar ausgeübt werden.

(2) Die Jagd auf Schwarzwild darf nur vom 1. Juli bis 31. Januar ausgeübt werden. Abweichend hiervon dürfen schwache, nichtführende Überläufer und Frischlinge ganzjährig bejagt werden.

Abschnitt 13

Wild- und Jagdschaden

Zu § 41 Abs. 2 und § 42 SJG:

§ 64

Beschaffenheit der Schutzvorrichtungen

Als übliche Schutzvorrichtungen im Sinne des § 32 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes sind anzusehen:

Einbinden mit Dornreisig, Stacheldraht, geteertem oder gekalktem Stoffverband, mit Dachpappe oder eingeflocktem Maschendrahtzylinder, Drahtgeflechtzaun oder ein Zaun anderer Bauart mit gleicher Schutzwirkung gegen

- a) Rot- und Damwild 1,80 m hoch,
- b) Rehwild 1,50 m hoch,
- c) Wildkaninchen 1,30 m hoch und 0,20 m tief eingegraben,
- d) Schwarzwild 1,50 m hoch; er muss an Erdpfählen so befestigt sein, dass ein Hochheben durch Schwarzwild ausgeschlossen ist.

§ 65

Schadensschätzer

(1) Die untere Jagdbehörde bestellt nach Anhörung des Kreisjagdbeirates auf die Dauer von sechs Jahren Wildschadensschätzer, und zwar in der Regel für jede Gemeinde einen Schätzer und einen Stellvertreter. Die Schätzer sind zu verpflichten, ihre Gutachten unparteiisch nach bestem Wissen und Gewissen zu erstatten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen. Die Bestellung kann jederzeit widerrufen werden.

(2) Wildschaden, der an Forstpflanzen entsteht, wird durch einen von der unteren Jagdbehörde bestimmten Forstsachverständigen geschätzt.

(3) Ein Schätzer darf in einem Wildschadensverfahren nicht tätig werden, an dem er selbst, sein Ehegatte oder eine mit ihm in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad verwandte oder verschwägerte Person beteiligt ist.

§ 66

Vorverfahren

(1) Nach rechtzeitiger Anmeldung (§ 34 Bundesjagdgesetz) hat der Bürgermeister unverzüglich einen Termin an Ort und Stelle anzuberaumen, in dem der behauptete Schaden zu ermitteln ist und auf eine gütliche Einigung hingewirkt werden soll. Zu dem Termin sind die Beteiligten mit dem Hinweis zu laden, dass im Falle des Nichterscheinens mit der Ermittlung des Schadens dennoch begonnen wird. Beteiligte sind die Geschädigten und die nach § 29 oder 30 des Bundesjagdgesetzes zum Schadensersatz Verpflichteten. Der Schätzer soll zu dem Termin geladen werden, wenn einer der Beteiligten es beantragt oder eine gütliche Einigung nicht zu erwarten ist.

(2) Jeder Beteiligte kann in dem Termin beantragen, dass der Schaden erst in einem späteren, kurz vor der Ernte abzuhaltenden Termin festgesetzt werden soll. Diesem Antrag muss stattgegeben werden.

(3) Kommt eine gütliche Einigung zustande, so ist eine Niederschrift darüber aufzunehmen, wie und zu welchem Zeitpunkt der Schaden zu ersetzen ist und wie die Kosten des Verfahrens zu erstatten sind. Die Niederschrift ist von allen Beteiligten zu unterzeichnen.

(4) Kommt eine gütliche Einigung nicht zustande, so hat der Bürgermeister unter ausdrücklichem Hinweis der Beteiligten auf die dadurch entstehenden höheren Kosten unverzüglich einen neuen Termin anzusetzen, zu dem auch der Schätzer zu laden ist.

(5) In diesem Termin stellt der Schätzer Art, Höhe und Umfang des entstandenen Schadens fest. Auf Grund dieser Schätzung stellt der Bürgermeister den Schaden durch einen zu begründenden Vorbescheid fest; in ihm ist über die Kosten des Verfahrens nach billigem Ermessen zu bestimmen. Der Vorbescheid ist den Beteiligten gegen Zustellungsnachweis zuzustellen.

(6) Als Kosten des Verfahrens kommen nur die notwendigen Auslagen, insbesondere Reisekosten und Gebühren des Schätzers, Botenlöhne, Fernsprech- und Portokosten in Ansatz. Die den Beteiligten erwachsenen Kosten sind nicht erstattungsfähig.

(7) Aus der Niederschrift über die gütliche Einigung und aus dem Vorbescheid findet die Zwangsvollstreckung nach Maßgabe der §§ 724 bis 793 der Zivilprozessordnung statt. Für die Einstellung der Zwangsvollstreckung und die Aufhebung oder Abänderung des Vorbescheides finden die Vorschriften der §§ 717 bis 719 der Zivilprozessordnung entsprechende Anwendung. Die vollstreckbare Ausfertigung wird von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Amtsgerichts erteilt, in dessen Bezirk das Grundstück liegt, auf dem der Schaden entstanden ist.

§ 67

Gerichtliches Nachverfahren

(1) Gegen den Vorbescheid können die Beteiligten binnen einer Notfrist von zwei Wochen seit Zustellung bei dem Amtsgericht Klage erheben. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Grundstück liegt, auf dem der Schaden entstanden ist.

(2) Die Klage ist zu richten

vom Ersatzberechtigten gegen den Ersatzverpflichteten auf Zahlung des verlangten Mehrbetrages;

vom Ersatzverpflichteten gegen den Ersatzberechtigten auf Aufhebung des Vorbescheides und anderweitige Entscheidung über den Anspruch.

Im Urteil ist zugleich über die zu erstattenden Kosten des Vorverfahrens nach billigem Ermessen zu erkennen.

Abschnitt 14

Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Kreisjagdbeiräte

Zu § 45 SJG:

§ 68

(aufgehoben)

§ 69

Bestellung der Mitglieder der Kreisjagdbeiräte

(1) Vorschlagsberechtigt für die Vertreter in den Kreisjagdbeiräten (§ 45 Abs. 2 des Saarländischen Jagdgesetzes) ist im Falle des

1. § 45 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a, d, e und f die jeweilige Organisation,

- | |
|--|
| |
|--|
2. § 45 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b (Jagdgenossenschaften) die Landwirtschaftskammer für das Saarland im Einvernehmen mit dem Saarländischen Städte- und Gemeindetag,
 3. § 45 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c (Jagdpächter) die Vereinigung der Jäger des Saarlandes,
 4. § 45 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe g (staatliche Forstwirtschaft) das Ministerium für Umwelt,
 5. § 45 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe h (kommunale Forstwirtschaft) der Saarländische Städte- und Gemeindetag,
 6. § 45 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe i (private Forstwirtschaft) der Privatwaldbesitzerverband für das Saarland.

(2) Für jedes Beiratsmitglied ist ein Stellvertreter vorzuschlagen. Die Mitglieder der Kreisjagdbeiräte und ihre Stellvertreter dürfen nur jeweils einen Fachverband vertreten, können jedoch mehreren Kreisjagdbeiräten angehören. Sie erhalten über ihre Bestellung eine Urkunde der zuständigen Jagdbehörde.

(3) Die Beiratsmitglieder sowie die Stellvertreter

1. der Jagdgenossenschaften, der Vereinigung der Jäger des Saarlandes und der Landwirtschaft müssen im Bezirk der Jagdbehörde, bei der sie bestellt werden, ihre Hauptwohnung im Sinne des Meldegesetzes haben,
2. der privaten Forstwirtschaft und der Jagdpächter müssen im Bezirk der Jagdbehörde, bei der sie bestellt werden, Waldbesitzer beziehungsweise Pächter einer Jagd sein.

(3) Wird trotz Aufforderung kein Vertreter oder kein Stellvertreter benannt oder kann ein erforderliches Einvernehmen nicht hergestellt werden, bestellt die zuständige Jagdbehörde von Amts wegen einen Fachvertreter sowie den Stellvertreter.

§ 70

(aufgehoben)

§ 71

Abberufung der Mitglieder der Kreisjagdbeiräte

Ein Vertreter oder ein Stellvertreter im Kreisjagdbeirat kann durch die zuständige Jagdbehörde abberufen werden, wenn eine Voraussetzung für seine Bestellung entfallen ist oder ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die erforderliche Zuverlässigkeit nach § 17 Abs. 3 und 4 des Bundesjagdgesetzes nicht gegeben ist oder der Betroffene seine Abberufung gegenüber der Jagdbehörde schriftlich erbeten hat. Die vorschlagsberechtigten Stellen können unter Angabe des Grundes die Abberufung beantragen, wenn sie gleichzeitig einen neuen Vorschlag einreichen.

§ 72

(aufgehoben)

Abschnitt 14 a
Bußgeldvorschriften

Zu § 49 Abs. 5 SJG:

§ 72 a
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 62 Abs. 2 die Treibjagd auf Schwarzwild ausübt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 62a Abs. 1 die Jagd auf Wasserwild unter Verwendung von Bleischrot ausübt.

Abschnitt 14 b
Übergangsbestimmungen

§ 72 b
Übergangsvorschriften

Für die Durchführung der Jägerprüfung für Personen, die sich vor dem 2. August 2006 zur Jägerprüfung angemeldet haben, gilt Abschnitt 6 der Verordnung zur Durchführung des Saarländischen Jagdgesetzes vom 27. Januar 2000 (Amtsblatt S. 268), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 10 des Gesetzes vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726, 750).

Abschnitt 15
Inkrafttreten; Außerkrafttreten

§ 73
Inkrafttreten; Außerkrafttreten

(1) Vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 tritt diese Verordnung am 25. Februar 2000 in Kraft. Abschnitte 6 bis 8 sind erstmalig auf Prüfungen nach dem 25. Februar 2000 anzuwenden. Abschnitt 9 tritt

für die Erteilung von Jagdscheinen (Nummer 1 des Besonderen Gebührenverzeichnisses) mit Gültigkeit ab dem 1. April 1999 mit Wirkung vom 1. Januar 1999 und

für die Abnahme von Prüfungen nach § 15 Abs. 1 des Saarländischen Jagdgesetzes (Nummer 2 des Besonderen Gebührenverzeichnisses) mit Beginn des 26. Februar 2000

in Kraft.

(2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten außer Kraft

1. die Erste Verordnung über die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Landesjagdbeirates und der Kreisjagdbeiräte vom 1. Oktober 1963 (Amtsbl. S. 613), geändert durch Gesetz vom 26. Januar 1994 (Amtsbl. S. 509);
2. die Erste Verordnung zur Durchführung des saarländischen Jagdgesetzes vom 28. April 1964 (Amtsbl. S. 354), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Januar 1994 (Amtsbl. S. 509);
3. die Zweite Verordnung zum Saarländischen Jagdgesetz (Wildseuchenbekämpfungsverordnung) vom 13. Januar 1970 (Amtsbl. S. 50);
4. die Dritte Verordnung zum Saarländischen Jagdgesetz (Brauchbarkeitsprüfungsordnung) vom 21. September 1970 (Amtsbl. S. 826), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. März 1986 (Amtsbl. S. 272);
5. die Vierte Verordnung zum Saarländischen Jagdgesetz (Jagdzeitverordnung) vom 18. Januar 1985 (Amtsbl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Januar 1994 (Amtsbl. S. 509);
6. die Sechste Verordnung zum Saarländischen Jagdgesetz vom 2. Februar 1983 (Amtsbl. S. 141), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juli 1997 (Amtsbl. S. 795).

(3) Vorbehaltlich des Satzes 2 tritt die Verordnung über die Erhebung von Jagdscheinegebühren vom 19. Januar 1995 (Amtsbl. S. 75)

1. für die Erteilung von Jagdscheinen mit Gültigkeit ab dem 1. April 1999 mit Wirkung vom 1. Januar 1999 und
2. für die Erteilung von Jagdscheinen mit Gültigkeit bis zum 31. März 1999 mit Wirkung vom 1. April 1999

außer Kraft.

§ 5 der vorgenannten Verordnung tritt mit Ablauf des 25. Februar 2000 außer Kraft.

(4) Mit Ablauf des 25. Februar 2000 treten

1. die Erste Verordnung zum Saarländischen Jagdgesetz (Jäger- und Jagdaufseherprüfungsordnung) vom 25. März 1994 (Amtsbl. S. 662) und
2. die Achte Verordnung zum Saarländischen Jagdgesetz (Falknerprüfungsordnung) außer Kraft.

Anlage

Besonderes Gebührenverzeichnis

Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
1.	Bundesjagdgesetz (BJG) und Saarländisches Jagdgesetz (SJG)	
1.1	Erklärung zum befriedeten Bezirk auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SJG)	28,00
1.2	Gestattung der beschränkten Jagdausübung in befriedeten Bezirken (§ 4 Abs. 4 SJG)	23,00

1.3	Erlaubnis zur Verwendung von Schusswaffen in befriedeten Bezirken (§ 4 Abs. 5 SJG)	12,00 – 28,00
1.4	Ausnahmegenehmigung zur vorzeitigen Erlangung der Jagdpachtfähigkeit (§ 11 Abs. 5 BJG)	55,00
1.5	Ungültigkeitserklärung und Einziehung eines Jagdscheines (§ 18 BJG und § 14 Abs. 2 SJG)	20,00 – 100,00
1.6	Erlaubnis zum Erlegen von Wild aus Kraftfahrzeugen (§ 19 Abs. 1 Nr. 11 BJG)	12,00
1.7	Festlegung des Jägernotweges (§ 20 Abs. 1 SJG)	28,00
1.8	Genehmigung zum Aushorsten von Nestlingen und Ästlingen der Habichte für Beizzwecke (§ 22 Abs. 4 BJG)	55,00 – 275,00
1.9	Genehmigung von Anlagen zur Haltung von Greifvögeln (§ 29 Abs. 2 SJG)	140,00 – 550,00
1.10	Erlaubnis zum Aussetzen oder Ansiedeln von Tieren (§ 31 SJG)	28,00 – 280,00
1.11	Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot von Betäubungs- oder Lähmungsmitteln sowie Schalldämpfern (§ 32 Abs. 1 Nr. 6 SJG)	17,00
1.12	Zulassung einer Ausnahme von dem Verbot der Beunruhigung von Wild (§ 33 SJG)	17,00
1.13	Genehmigung einer Ausnahme zum Lebendfang von Wild (§ 37 Abs. 1 Nr. 1 SJG)	17,00
1.14	Ausstellung eines Ausweises als Jagdschutzberechtigter (§ 39 Abs. 2 SJG)	6,00 zzgl. der Kosten des Jagdschutzabzeichens
1.15	Bestätigung eines Jagdaufsehers (§ 39 Abs. 4 SJG)	17,00
2.	Erteilung von Jagdscheinen (§15 Bundesjagdgesetz i.V.m. § 14 Saarländisches Jagdgesetz	
2.1	Jahresjagdschein	25,50
2.2	Dreijahresjagdschein	41,00
2.3	Tagesjagdschein	11,00
2.4	Jugendjahresjagdschein	13,00
2.5	Falknerjahresjagdschein	11,00
2.6	Falknerjahresjagdschein mit Jahresjagdschein	28,00
2.7	Falknerjahresjagdschein mit Jugendjahresjagdschein	17,00
2.8	Falknerdreijahresjagdschein	21,00
2.9	Falknerdreijahresjagdschein mit Dreijahresjagdschein	47,00
2.10	Jagdscheindoppel	14,00

3.	Jäger-, Jagdaufseher- und Falkner – und Brauchbarkeitsprüfung (Abschnitt 6 bis 8 und 10)	
3.1	Jägerprüfung zur Erteilung eines Jagdscheines	214,00
3.2	Wiederholungsprüfung nach § 25 Abs. 3 dieser Verordnung	
	Prüfungsteil I	70,00
	Prüfungsteil II	35,00
	Prüfungsteil III	85,00
	zusätzlich eine Kostenpauschale je Prüfling	25,00
3.3	Jägerprüfung ohne Waffenrecht, Waffentechnik und Führung von Jagdwaffen (einschl. Faustfeuerwaffen) zur Erlangung des Falknerjagdscheines – eingeschränkte Jägerprüfung – nach § 26	170,00
3.4	Ergänzungsprüfung für Falkner nach § 26 a	110,00
3.5	Schießergänzungsprüfung nach § 26 b	90,00
3.6	Jagdaufseherprüfung	120,00
3.7	Falknerprüfung	120,00
3.8	Zulassung von privaten Jagdschulen (§ 15 Abs. 1 und § 29 Abs. 1)	120,00-1300,00
3.9	Änderungen des Bescheides über die Zulassung (§ 15 Abs. 4)	20,00–100,00
3.10	Beantragte, nicht durchgeführte Jäger-, Jagdaufseher- oder Falknerprüfung (§ 14 Abs. 1 Satz 3, § 28 Abs. 1 Satz 2 und § 37)	60,00–450,00
3.11	Zulassung einer Ausnahme von der Mindestteilnehmerzahl (§ 14 Abs. 1 Satz 4)	100,00 -2.250,00
3.12	Zulassung einer Ausnahme von der Mindestteilnehmerzahl (§ 14 Abs. 1 Satz 7)	50,00–2.250,00
3.13	Gebühr für Teilnahme von weniger als 10 Personen an der Prüfung (§ 14 Abs. 1 Satz 8)	250,00–2.250,00
3.14	Brauchbarkeitsprüfung	75,00
3.15	Prüfung für die Nachsuche auf Schalenwild oder Zusatzprüfungen mit Riemenarbeit	60,00
3.16	Zusatzprüfungen ohne Riemenarbeit	30,00
4.	Bundeswildschutzverordnung /BwildSchV)	
4.1	Erteilung einer Ausnahmegenehmigung (§ 2 Abs. 5 BwildSchV)	17,00 - 170,00
4.2	Zulassung einer Ausnahme vom Besitz eines gültigen Falknerjagdscheines nach § 3 Abs. 4 i.V.m. § 3 Abs. 2 Nr. 1 BwildSchV	112,00
4.3	Zulassung einer Ausnahme bezüglich des Haltens von Greifen und Falken nach § 3 Abs. 4 i.V.m. § 3 Abs. 2 Nr. 2 BwildSchV	60,00 - 230,00

Saarbrücken, den 27. Januar 2000

Der Minister für Umwelt
Mörsdorf